

Genussrechtsbedingungen

für HAWEWE media, ein Unternehmensbereich
der Elettaria UG (haftungsbeschränkt)

Vorbemerkung

Die angebotene Beteiligung erlaubt es Ihnen, sich an der Erweiterung des Unternehmens durch nachrangige Genussrechte mit einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren zu beteiligen. Durch die finanzielle Beteiligung unterstützen Sie das Unternehmen bei der Finanzierung der weiteren Entwicklung.

Das auf 50.000 Euro begrenzte Beteiligungsangebot ist verbunden mit einer transparenten, laufenden Berichterstattung über die Entwicklung des Unternehmens.

Eine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz besteht für dieses Beteiligungsangebot nicht. Dennoch finden sich in den Beteiligungsinformationen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, die erforderlichen Verbraucherinformationen insbesondere zu den mit der Beteiligung verbundenen Risiken und den für die Verbraucher geltenden Widerrufsrechten. Das Genussrecht gewährt, ähnlich wie bei einem Darlehen, eine feste Verzinsung und eine Kündigungsmöglichkeit am Ende der Festlaufzeit. Eine dauerhafte Beteiligung am Betrieb und an Gewinn und Verlust sowie eine Mitsprache bei der Unternehmensführung ist nicht vorgesehen.

1. Genussrecht

Emittent der Genussrechte ist HAWEWE media, ein Unternehmensbereich der Elettaria UG (haftungsbeschränkt), Grünthal 109, 83064 Raubling. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen der Zeichnerin oder des Zeichners und werden in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen.

2. Umfang der Genussrecht-Emission

Der Gesamtausgabebetrag aller Genussrechte beträgt maximal 50.000,00 Euro, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Zeichnerinnen oder Zeichner der Genussrechte. Für jede Zeichnerin oder für jeden Zeichner ist ein Zeichnungsbetrag von mindestens 500,00 Euro vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass jede Zeichnerin oder jeder Zeichner maximal 10 Genussrechte zeichnen darf. Die Zeichnung ist ausschließlich natürlichen Personen gestattet, die, im Rahmen des Kaufs von Genussrechten, nicht in Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit handeln.

3. Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbefristet, die Mindestlaufzeit beträgt zwei Jahre. Anschließend können sowohl der Emittent als auch die Zeichnerin oder der Zeichner die Genussrechte mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, jeweils zum Ende des Monats an dem die Einzahlung erfolgte, kündigen.

Beispiel: die Genussrechte werden im März 2020 eingezahlt. Eine Kündigung ist dann frühestens am 31.03.2022 zum 31.03.2023 möglich.

Dem Emittenten bleibt es vorbehalten, einzelne Genussrechte nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dadurch die gesamten Genussrechte kündigen zu müssen. Nach einer fristgerechten Kündigung

erfolgt die Rückzahlung des Genussrechtbetrags innerhalb von sechs Wochen.

4. Einzahlung des Genussrechtskapitals

Die Genussrechteinhaberin oder der Genussrechtinhaber zahlt das Genussrechtskapital innerhalb von 10 Tagen nach Annahme des Zeichnungsscheins auf das Konto der Gesellschaft bei der Sparkasse Rosenheim – IBAN: DE58 7115 0000 0020 0773 84 – ein. Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung gerät der Genussrechtsinhaber in Verzug.

5. Verzinsung

Für die Verzinsung der Genussrechte werden zwei Varianten angeboten:

- Variante 1: Bei einer Laufzeit von zwei Jahren wird das Genussrecht mit 5,0 % p.a. verzinst, aufgeteilt in 2,0 % Barverzinsung und 3,0 % Naturalverzinsung.
- Variante 2: Bei einer Laufzeit von zwei Jahren wird das Genussrecht mit 6,0 % p.a. verzinst. Dabei erfolgt die jährliche Zinsauszahlung als Einkaufsgutschein, einlösbar für Einkäufe im Verlagsshop unter <https://shop.hawewe.media>.

Die Anlegerin oder der Anleger kann die Variante 1 oder 2 im Zeichnungsschein auswählen. Diese ist für die gesamte Laufzeit bindend. Die Zinsberechnung erfolgt erstmals nach 12 Monaten, zum Ende des Monats an dem die Einzahlung erfolgte.

Beispiel: die Genussrechte werden im März 2020 eingezahlt. Die erste Zinsberechnung erfolgt dann zum 31.03.2021. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach Ermittlung der Zinsen entweder durch Überweisung auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto oder durch Übersendung eines Einkaufsgutscheins.

6. Übertragung von Genussrechten

Jede Genussrechtsinhaberin oder jeder Genussrechtsinhaber kann seine Genussrechte jederzeit ganz oder teilweise an Dritte verkaufen, abtreten oder vererben. Bei einer teilweisen Übertragung der Genussrechte oder der Übertragung an mehrere neue Genussrechtsinhaber sind die Genussrechte so zu stückeln, dass die Mindestzeichnungssumme nicht unterschritten wird. Die Übertragung der Genussrechte ist dem Emittenten innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

6. Ausgabe weiterer Genussrechte

Der Emittent behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Genussrechte sowie Kapitalbeteiligungen aller Art herauszugeben. Er ist dabei in der Wahl der Bedingungen in keiner Weise gebunden. Die Inhaberinnen oder Inhaber bestehender Genussrechte haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche vorrangig vor anderen Zins- und Rückzahlungsansprüchen anderer Inhaber von Genussrechten oder Kapitalbeteiligungen bedient werden.

7. Bestand der Genussrechte

Sollte über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so sind die Zeichner insoweit Insolvenzgläubiger und haben ihre Forderung im Insolvenzverfahren ordentlich anzumelden.

8. Qualifizierte Nachrangigkeit

Ansprüche aus den Genussrechten der Gesellschaft treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft zurück. Die gesamte Vermögenseinlage des Genussrechteinhabers haftet nachrangig nach dem sonstigen Eigenkapital der Gesellschaft, insbesondere nach dem Stammkapital, für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig. Eine über die Einlage hinausgehende Nachschusspflicht besteht nicht.

9. Auflösung oder Insolvenz der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat der Genussrechtsinhaber einen Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals zum Nennbetrag, sofern die Gesellschaft über ausreichende Liquidität verfügt. Der Rückzahlungsanspruch besteht vorrangig vor der Rückzahlung des Stammkapitals, ansonsten nachrangig nach allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen von Gläubigern der Gesellschaft. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf eine über die Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinausgehende Teilnahme am Liquidationserlös.

10. Gesellschaftsrechte / Mitwirkungsrechte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag dem Geschäftsführer. Dem Genussrechtsinhaber stehen keine gesellschaftlichen Mitwirkungsrechte zu. Insbesondere ist er nicht zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen berechtigt und hat auch kein Stimmrecht.

11. Zustandekommen des Genussrechts

Die Zeichnung der Genussrechte erfolgt durch den beiliegenden Zeichnungsschein. Die Zeichnung ist erst dann rechtsgültig, wenn der Emittent die Zeichnung durch seine Unterschrift bestätigt. Der Emittent ist frei, die Zeichnung der Genussrechte durch einzelne Zeichnerinnen oder Zeichner, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch Rücksendung einer gegengezeichneten Kopie des unterschriebenen Zeichnungsscheins und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung, wie unter Punkt 4 dieser Genussrechtsbedingungen vorgesehen.

12. Datenschutz

Zur Verwaltung der Genussrechtanteile ist der Emittent verpflichtet, ein Register zu führen. Die Zeichnerin oder der Zeichner des Genussrechtes erklärt sich mit der Speicherung der Kontaktdaten sowie der Kontaktaufnahme einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt ausdrücklich nicht. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden alle personenbezogenen Daten vollständig gelöscht. Auf Anfrage kann der Anteilszeichnerin oder dem Anteilszeichner über die gespeicherten Daten und deren Weitergabe Auskunft erteilt werden. Die Zeichnerin oder der Zeichner ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihr bzw. ihm und des Emittenten per E-Mail erfolgt.

13. Schlussbestimmungen

Soweit einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Darlehensvertrag.

Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, bestimmt sich nach dem Sitz der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

Raubling, den 31. Januar 2020

HAWEWE media, ein Unternehmensbereich der Elettaria UG (haftungsbeschränkt)
Grünthal 109 • 83064 Raubling